

**1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Abgaben für die Schmutzwasserbeseitigung des Zweckverbandes kommunaler Wasserversorgung und Abwasserbehandlung Ludwigslust (ZkWAL) vom 19.01.2026
- Gebührensatzung zentrale Schmutzwasserentsorgung –**

Aufgrund der §§ 5 und 154 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Juli 2019; der §§ 1,2,6 und 12 ff. des Kommunalabgabengesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. April 2005 zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Mai 2023 und der Satzung über die Schmutzwasserbeseitigung des Zweckverbandes kommunaler Wasserversorgung und Abwasserbehandlung Ludwigslust (Schmutzwassersatzung) in der derzeit gültigen Fassung hat die Verbandsversammlung in ihrer Sitzung am 19.01.2026 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

Die Satzung über die Erhebung von Abgaben für die Schmutzwasserbeseitigung des Zweckverbandes kommunaler Wasserversorgung und Abwasserbehandlung Ludwigslust (ZkWAL) Gebührensatzung zentrale Schmutzwasserentsorgung – vom 09.12.2024 wird wie folgt geändert:

§ 4 wird wie folgt neu gefasst:

§ 4 - Gebührensätze für die zentrale Schmutzwasserentsorgung

(1) Der jährliche Grundgebührensatz beträgt in Abhängigkeit der Zählergröße:

Q3 2,5	170,00 EUR
Q3 4	272,00 EUR
Q3 10	680,00 EUR
Q3 16	1.088,00 EUR
Q3 25	1.700,00 EUR
Q3 40	2.720,00 EUR
Q3 63	4.284,00 EUR
Q3 100	6.800,00 EUR
Q3 250	17.000,00 EUR

Der jährliche Grundgebührensatz wird taggenau berechnet.

(2) Der Gebührensatz für die Benutzungsgebühr der öffentlichen Einrichtung zur zentralen Schmutzwasserentsorgung beträgt 4,00 EUR /m³.

Artikel II

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2026 in Kraft.

Ludwigslust, den 19.01.2026

Oliver Kann
Verbandsvorsteher



Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- oder Formvorschriften verstoßen wurde, können diese nach § 5 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 nur innerhalb eines Jahres geltend gemacht werden. Diese Einschränkung gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- und Bekanntmachungsvorschriften.